

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Montag, 6. Oktober

1913

### Erzbischöfliche Verordnung.

Den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen betr.

# Thomas,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

## Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Damit bei dem Bau und der inneren Einrichtung der Kirchen und Kapellen den Vorschriften der Kirchengesetze, den Bedürfnissen des Gottesdienstes und den Anforderungen der Zweckmäßigkeit Genüge geschehe, verordnen Wir, was folgt:

#### A. Kirchenobrigkeitliche Genehmigung zum Bau und zur inneren Einrichtung von Kirchen.

##### I.

Kirchenobrigkeitliche Genehmigung ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten und darauf, ob letztere aus dem Kirchenvermögen (Stiftungen, Kirchengemeindevermögen oder Kirchensteuer) oder aus freiwilligen Spenden gedeckt werden sollen und ob zur Deckung der Kosten eine höhere Genehmigung gleichfalls einzuholen ist, unter allen Umständen vor Inangriffnahme einer der nachbenannten Bauarbeiten und vor Bestellung oder schenkungsweise Annahme eines zum Schmucke einer Kirche oder Kapelle oder zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste bestimmten Bildwerkes, Paramentes oder Gerätes erforderlich:

1. Zu Neubauten von Kirchen und Kapellen (wie übrigens auch von Pfarr- und Kaplaneihäusern) und insbesondere

zur Bestimmung des Bauprogrammes und der baulichen Bedürfnisse, für welche durch den Bau Vor-  
sorge getroffen werden soll,

zur Bestimmung der Höhe des zulässigen Bauauf-  
wandes für Rohbau und Zubau,

zur Erwerbung und Bestimmung des Bauplazes,

zur Bestimmung des Baustiles und der Zahl, Größe  
und Stellung der Altäre,

2. zu der inneren und äußeren Ausschmückung  
von Kirchen und Kapellen mit figürlichen Darstellungen  
(Skulpturen, Wand- und Deckenmalereien, Glasgemälden,  
Tafelgemälden, Gobelines u. dergl.), mit farbigen Fen-  
stern und mit ornamentalen Wand- und Decken-  
malereien,

3. zu allen Arbeiten, welche sich auf die Instandsetzung,  
Aufdeckung, Veränderung, den Abbruch oder die Entfernung  
von Bauten und Bauteilen von Kirchen und Kapellen, deren  
Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen,  
kunstgewerblichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung  
ist (Baudenkmale), und insbesondere von Altären beziehen,

4. zu jeder Anschaffung, Anbringung, Herstellung, Ver-  
änderung, Außergebrauchsetzung oder Entfernung von Gegen-  
ständen, welche zur dauernden oder regelmäßigen Aus-

Schmückung öffentlicher Kirchen und Kapellen bestimmt sind oder geschichtlichen, kunstgeschichtlichen, kunstgewerblichen, künstlerischen oder Altertums-Wert haben, insbesondere auch zur Anschaffung von Kelchen, Ciborien, Monstranzen, Messgewändern und -ornaten, Pluvialien und Segensbelen ohne Rücksicht auf den Wert.

## II.

Voraussetzungen der Erteilung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung. Die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zu solchen Arbeiten, Herstellungen und Anschaffungen kann jeweils nur erteilt werden, wenn

1. den nachstehenden Vorschriften unter lit. B dieser Verordnung genügt wird,

2. durch Vorlage genauer Skizzen oder Abbildungen der Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben ist, das geplante Werk oder den anzuschaffenden Gegenstand in allen wichtigen Beziehungen (bei Bildwerken in bezug auf Gegenstand, Komposition, Formen und Farben) mit Sicherheit zu beurteilen, und

3. die Kostendeckung nachgewiesen ist. Abweichungen von genehmigten Entwürfen sind nur mit besonderer neuer Genehmigung zulässig.

Die Genehmigung zu Anschaffungen von Paramenten, Kultgeräten und -Gefäßen wird regelmäßig nicht erteilt, wenn die Lieferung durch herumziehende Gewerbetreibende oder Reisende in der Erzdiözese nicht ansässiger Geschäfte erfolgen oder vermittelt werden soll.

## III.

Gesuch um Erteilung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung. Die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zur Anschaffung von kirchlichen Gefäßen, Geräten und Paramenten und von Bildwerken, welche nicht mit kirchlichen Gebäuden oder schon vorhandenen Einrichtungsgegenständen fest verbunden werden sollen, kann, sofern die Kosten nicht aus dem Kirchenvermögen (Fonds, Zuwendungen an Fonds, Kirchengemeindevermögen, Kirchensteuern) gedeckt werden, auch im badischen Teile der Erzdiözese unmittelbar beim Erzbischöflichen Ordinariate nachgesucht werden.

Im übrigen ist im badischen Teile der Erzdiözese in allen unter A. I Ziff. 1—4 dieser Verordnung genannten Fällen, gleichviel in welcher Weise die Kostendeckung erfolgt, die erforderliche kirchenobrigkeitliche Genehmigung stets durch Vermittlung des katholischen Oberstiftungsrates nachzusuchen.

Die Vergabung von Arbeiten oder die Bestellung von Gegenständen, zu der vorgängige kirchenobrigkeitliche Genehmigung nötig ist, darf erst dann geschehen, wenn dem katholischen Stiftungsrate oder Kirchenvorstand diese Genehmigung urkundlich eröffnet ist.

## IV.

Das Erzb. Ordinariat wird jeweils bestimmen, inwiefern bei Arbeiten der unter Ziff. I 2 und 4 bezeichneten Art im badischen Teile der Erzdiözese von einer Mitwirkung der Erzb. Bauämter abgesehen werden kann.

## V.

Ist die kirchenobrigkeitliche Genehmigung zum Bau einer Kirche oder Kapelle erteilt, so hat das Pfarramt als bald die oberhirtliche Genehmigung zur Wahl des Patrons oder Titels der neu zu erbauenden Kirche oder Kapelle nachzusuchen.

Zu Kirchenpatronen dürfen nur Heilige gewählt werden. Zur Wahl eines bloß beatifizierten Patrons wäre besondere päpstliche Erlaubnis erforderlich, die aber ohne ganz besonders triftige Gründe nicht erteilt wird.

Es sollen im allgemeinen die Patrone oder Titel abgebrochener Kirchen für die neuen Kirchen beibehalten werden.

### B. Vorschriften über den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen.

In bezug auf den Bau und die innere Einrichtung und Ausschmückung der Kirchen und Kapellen sind die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

#### I. Das Kirchengebäude.

1. Wo immer möglich, soll die Kirche in der Richtung von Westen (Haupteingang) nach Osten (Hochaltar) erbaut werden, damit die Gläubigen beim Gebete nach Sonnenaufgang schauen und so an Jesus Christus, den Oriens ex alto, die Sonne der Gerechtigkeit, erinnert werden.

2. a) Der Raum im Schiffe der Kirche ist so zu bemessen, daß für Gemeinden mit nur einem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst Sitzplätze für acht Zwölftel (zwei Drittel) der Seelenzahl der Katholiken vorhanden sind.

b) In Gemeinden mit zwei sonntäglichen Vormittagsgottesdiensten kann zur Bestimmung der erforderlichen Zahl von Sitzplätzen zunächst ein Drittel der Seelenzahl außer Berechnung bleiben, so daß für vier Neuntel der Seelenzahl Sitzplätze zu beschaffen sind. Für jenes Drittel sind aber genügend Stehplätze von je 0,3 qm Fläche vorzusehen, um ihm eine Beteiligung an Feierlichkeiten besonderer Art zu ermöglichen.

c) Kirchen in größeren Städten, in denen 2 bis 4 sonntägliche Vormittagsgottesdienste stattfinden, sind regelmäßig so anzulegen, daß nicht weniger als 900—1000 Sitzplätze von je 0,47 m Breite und 1200—1500 Stehplätze von je 0,3 qm Fläche im Schiffe vorhanden sind.

Die Stehplätze sind vor allem in die Mittel- und Seitengänge zu verlegen, wo der Prediger gut verstanden werden kann.

Mitwirkung des Bauamtes bei der Ausstattung von Kirchen.

Wahl des Kirchenpatrons oder Kirchentitels.

Richtung.

Größe.

Stadtkirchen.

Größe  
der Sitz-  
plätze.

d) Als Raum für die einzelnen Sitzplätze sind auf die Länge der Bänke zu rechnen:

für Kinder je 0,35 m,

für Christenlehrgänger je 0,45 m,

für Erwachsene je 0,47—0,50 m

in Verbindung mit der unter B. Ziff. 8 b für die Kirchenstühle vorgeschriebenen Entfernung der Stühle von einander.

e) Inbezug auf die Zahl, Breite und sonstige Beschaffenheit der Türen, Treppen und Gänge sind die geltenden baupolizeilichen Vorschriften zu beachten.\*)

f) Innerhalb der Chorschranken sollen Plätze für Laien nicht vorgesehen werden.

Der Chor ist auf den zur Feier der hl. Geheimnisse und für den Aufenthalt der dabei nicht beteiligten Priester erforderlichen Raum zu beschränken.

g) Der Chor muß um 3—5 Stufen von je 15 cm Höhe und 35 cm Tiefe höher gelegt werden als das Schiff und von diesem durch Schranken getrennt sein, um die Erhabenheit des Altars vor Augen zu stellen, an dem die hl. Geheimnisse gefeiert werden.

h) Der Einblick in den Chor, auf den Hochaltar und dessen Umgebung vom Schiff aus soll frei sein. Lettner, Abschlußwände oder Vorhänge zum gänzlichen oder teilweisen Abschluß des Chores sind zu vermeiden.

3. a) Da bei der Konsekration der Kirche deren Wände an zwölf Stellen mit hl. Chrysm gesalbt werden müssen, so sind diese Stellen im Innern der Kirche auf deren Mauern mit 12 Kreuzen („Apostelkreuze“) zu bezeichnen und zwar so, daß an jeder Seite je 6, das erste jeder Seite im Chore in der Nähe des Hochaltars, das letzte jeder Seite an der Portalwand in der Nähe des Haupteinganges sich befindet.

b) Diese Kreuze können gemalt oder aus einem fest der Mauer als Bestandteil eingefügten Stein gemeißelt sein. Sie dürfen, da die Wände selbst, nicht bloß die Kreuze, gesalbt werden müssen, nicht lediglich Anhängsel der Wände sein.

c) Werden nachträglich die Kirchenwände bemalt, so sind die gesalbten Stellen wieder durch Kreuze zu bezeichnen.

d) Oberhalb der Apostelkreuze, nicht an diesen, sind die „Apostelleuchter“ zu befestigen.

4. a) Die Sakristei (und Paramentenkammer, wo solche erforderlich ist) soll auf der Südseite des Chores auf gleicher Bodenhöhe liegen wie dieser, gegen aufsteigende Feuchtigkeit gut isoliert und gut lüftbar erstellt werden.

b) Sie muß außer dem zur Aufstellung eines Ankleidetisches, eines Beichtstuhles und ausreichender geeigneter Schränke erforderlichen Raum genügend Platz zur

ungehinderten Bewegung der gleichzeitig in der Sakristei dienstlich beschäftigten Personen bieten.

c) Sie darf nicht als Durchgang zu Emporen, Logen oder für Laien bestimmten Räumen dienen.

d) Die Fenster sollen mit Gittern wohlverwahrt, die Türen widerstandsfähig und mit guten Schlössern versehen sein.

5. Größere Emporen für das Volk sollen tunlichst Emporen.  
vermieden werden.

6. Die Fenster und Decken der Kirchen sind mit Ventilationsöffnungen zu versehen, die leicht geöffnet und geschlossen werden können. Ventilation.

7. Um die Kirche herum, dicht an der Mauer entlang, ist ein nach außen abgechrägtes Steinpflaster von etwa 0,60 m Breite anzubringen, das nach außen von einer Wasserablauftrinne umsäumt ist. Wasserableitung.

Es ist sorgfältig darauf bedacht zu nehmen, daß das Regen- und Schneewasser von den Dächern rasch und vollständig abgeleitet wird und nicht in das Mauerwerk eindringen kann.

## II. Innere Einrichtung der Kirchen.

### 1. Altäre.

#### Vorbemerkungen.

a) Es ist nicht gestattet, auf Altären das hl. Opfer zu feiern, in deren unmittelbarer Nähe (mindestens 1 m), unter deren Stufen oder Mensa sich Gräber befinden.

b) Kein Altar darf ohne Erlaubnis des Bischofs errichtet, kein konsekrierter Altar ohne bischöfliche Genehmigung abgebrochen werden.

c) Es ist verboten, in ein und derselben Kirche zu Ehren desselben Heiligen mehr als einen Altar zu errichten.

Nur zu Ehren des göttlichen Heilandes und der Gottesmutter dürfen unter verschiedenem Titel mehrere Altäre in der gleichen Kirche errichtet und die entsprechenden Bilder auf ihnen aufgestellt werden.

#### Altaria fixa.

a) Der Hochaltar ist stets als „Altare fixum“ zu erbauen, d. h. als Altar, dessen obere Platte („mensa“) aus einem einzigen Stein mit dem gemauerten Unterbau („stipes“) fest durch Mörtel verbunden ist und mit dem Unterbau zugleich in der Weise konsekriert wird, daß sie ohne Entweihung des Altars von ihm nicht getrennt werden kann. Hochaltar als altare fixum zu errichten.

Nur wo ein derart konsekrierter Altar vorhanden ist, kann auch die Kirche selbst konsekriert werden.

\*) Vgl. § 71 der Landesbauordnung vom 1. September 1907 und Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683.

**Material.** b) Sowohl die Altarplatte als der Unterbau müssen aus natürlichem („gewachsenem“) behauenen Stein hergestellt werden.

Die Altarplatte muß aus einer festen, feinkörnigen, widerstandsfähigen Steinart hergestellt und gut geglättet, womöglich geschliffen werden. Ihre Kanten sind zur Schonung der Altartücher abzurunden.

Bausteine bester, härtester Art dürfen nur im Notfalle zur inneren Ausmauerung des Unterbaues verwendet werden, vorausgesetzt, daß die Altarplatte wenigstens an den vier Ecken auf mindestens 0,30 m starken Haussteinmauerungen ruht, welche auf dem Boden aufsitzen.

Es ist verboten, den Altarunterbau mit Erde, Sand, Schutt oder Bruchsteinen u. dergl. auszufüllen.

Zur Aufmauerung und Verbindung mit der Altarplatte ist bester Mörtel zu verwenden.

**Isolierung.** c) Der Stipes ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu isolieren.

**Tischform.** d) Die Tischform (von Säulchen getragene Mensa) ist nur dann zulässig, wenn der Altar genügende Festigkeit erhält. Die Mensa muß in jedem Falle von hinten bis zur Hälfte auf vorchriftsmäßigem Mauerwerk ruhen, und die Säulchen müssen eine Stärke haben, die mit der Schwere der Altarplatte und des Altaraufsatzes auch für das Auge in richtigem Verhältnis steht.

**Konsolen u. Nischen.** e) Anbringung von Konsolen oder Nischen am Altar zur Aufnahme von Messkünnchen und dergl. ist unstatthaft.

**Maße.** f) Als Maße für Hochaltäre haben zu gelten:  
Höhe der Altarmensa 1 m,  
Länge derselben je nach Größe der Kirche 2,5 m bis höchstens 3,5 m,  
Breite im ganzen mindestens 0,80—1 m,  
bis zum Tabernakel 0,60 m,  
Dicke mindestens 0,09—0,10 m.

Die Altarplatte muß den Unterbau vorn um 0,15 bis 0,20 m, an den Schmalseiten um je 0,05—0,10 m überragen und nach unten gegen den Stipes hin abgefrägt sein. Sie muß so breit sein, daß der Tabernakel auf sie zu stehen kommt.

**Verzierungen am Stipes.** g) Verzierungen am Stipes sollen nicht höher als bis ungefähr 0,20 m unter der Altarplatte reichen (wegen der herabhängenden Altartücher).

**Ver-schalungen.** h) Es ist nicht gestattet, die Altarplatte mit einem Gesims oder einer Verschalung von Holz, Gips oder dergl. zu umgeben, da sonst die Vorschriften im Bischöfl. Zeremonial I 12 Nr. 11 und im Messbuch Rubr. gen. lit. III n. 1 de rit. serv. nicht erfüllt werden können.

i) Antependien und seitliche Verhüllungen des Stipes dürfen erst nach der Altarkonsekration angebracht werden.

Antependien.

k) Der Stipes darf nicht mit Mörtel verputzt („zugespitzt“) oder mit Kalk oder Farbe angestrichen sein.

Kein Anstrich.

l) Der Hochaltar ist um mindestens 3 Stufen einschließlich des sog. Suppedaneums, der oberen Bodenfläche vor dem Stipes, über den Chorboden zu erhöhen.

Altarstufen.

Die Stufen sollen 0,15 m hoch, 0,35 m breit, das Suppedaneum mindestens 1 m breit sein. Das Suppedaneum soll beiderseits 0,20—0,30 m länger sein als die Mensa. Die Stufen sollen möglichst auch um die Schmalseiten des Altars herumgeführt werden. Die Altarstufen müssen nach allen drei Seiten freistehen und ungehindert umschritten werden können.

Das Suppedaneum ist in der Mitte mit einer verzierten Füllung von Holzparkett (Hartholz) zu versehen.

Sind die Altarstufen aus Holz, so sind sie in der Naturfarbe zu belassen oder farbig zu beizen; deckende Anstriche sind nicht haltbar.

m) Der Hochaltar ist regelmäßig ganz nach allen vier Seiten freistehend zu errichten, so daß bei der Konsekration die vorgeschriebenen Umgänge um denselben möglich sind.

Frei-stellung des Hochaltars.

Da die Salbung der Verbindung der Altarplatte mit dem Unterbau an den vier Ecken geschehen muß, so müssen unter allen Umständen, wenn die ganze Altarplatte aus einem einzigen Stück besteht, Mensa und Stipes wenigstens vorn und auf den beiden Seiten bis zu den rückwärtigen Ecken der Altarplatte freistehen.

n) Nur ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen die besonders nachzuziehende Erlaubnis erteilt werden, statt aus einer einzigen, den ganzen Stipes bedeckenden Steinplatte eine größere Mittelplatte und zwei ihr ganz genau angefügte kleinere Seitenplatten zu verwenden. In diesem Falle kann nur die Mittelplatte, die mindestens 0,80 m in der Breite messen muß, als eigentliche konsekrabile Altarplatte gelten; sie muß dann so eingerichtet und mit dem Stipes verbunden sein, daß sie sofort als eigentlicher Altar erkennbar ist und die Seitenplatten als Anhängsel erscheinen; sie muß den vorderen und hinteren Rand des Stipes erreichen und auch am hinteren Rande zur Salbung der Verbindung mit dem Stipes an ihren Ecken zugänglich sein.

Mehrere Mensaplatten.

o) Auf dem vom Altaraufsatz nicht bedeckten Teil der Altarplatte sind vor der Weihe 5 kleine gleicharmige Kreuze einzumeißeln und zwar je eines 0,10—0,12 m von jeder Ecke und eines in der Mitte der Platte.

Weihekreuze.

Reliquien-  
grab.

p) Vor dem in der Mitte eingemeißelten Kreuz 0,02—0,03 m gegen den vorderen Rand der Mensa hin ist das Reliquiengrab („Sepulchrum“) in die Altarplatte einzuhauen. Dasselbe muß eine Tiefe von 0,07—0,08 m, eine Länge und Breite von je 0,12 m haben. Als Boden soll eine Plattenstärke von 0,03 m verbleiben. Die Vertiefung ist unter Wahrung eines Hohlraumes von 0,05 m Tiefe oben ringsum mit einem Falz von 0,02 m Breite zu versehen, in den ein 0,02—0,03 m dicker Steindeckel aus dem Material der Altarplatte mit bestem Mörtel so eingefügt werden kann, daß seine Oberfläche genau in der Ebene derjenigen der Mensa liegt. In die Oberfläche dieses Deckels ist gleichfalls ein Kreuz einzumeißeln.

Der Verschluß des Sepulchrum durch Einfügung des Deckels geschieht durch den Bischof während der Altarweihe.

Ent-  
weihung.

9. Die Entweihung des Altars, durch welche die Feier des hl. Messopfers auf demselben unzulässig wird, tritt ein:

durch Entfernung der darin eingeschlossenen Reliquien oder durch bloße Öffnung des Reliquiengrabes, durch Zerbrechen des Deckels oder, wenn auch nur momentane, Entfernung oder Aufhebung dieses letzteren. Ist der Grabdeckel los gelockert, so muß er, ohne aufgehoben zu werden, mit geweichtem Mörtel vom Bischof oder einem eigens beauftragten Priester wieder festgekittet werden.

durch einen bedeutenden Bruch der Altarplatte, durch den ein besonders gesalbtes Stück der Platte (Kreuz) oder ein mit der Platte durch Salbung verbundenen Stück des Unterbaues losgetrennt wird,

durch jede noch so geringe oder vorübergehende Loslösung der Altarplatte von ihrem Unterbau.

Es ist jedoch statthaft, den ganzen fixen Altar von einem Orte der Kirche an einen anderen zu übertragen, wenn nur Altarplatte und Unterbau dabei ununterbrochen miteinander verbunden bleiben.

## 2. Altaraufbauten.

Tabernakel.

a) Der Tabernakel ist regelmäßig aus Holz oder Metall herzustellen. Der Tabernakel ist nach allen Seiten und namentlich an Boden und Rückwand möglichst gegen Feuchtigkeit zu isolieren. Steinerner Tabernakel sind wenig geeignet, weil sie Feuchtigkeit ansaugen. Sie können nur ganz ausnahmsweise genehmigt werden und müssen dann innen mit Pappelholz verkleidet und gegen aufsteigende Feuchtigkeit isoliert werden.

Außerlich soll der Tabernakel als Aufbewahrungsort der hl. Eucharistie sich durch Größe und angemessene Ausgestaltung von dem übrigen Altaraufbau klar abheben und nicht etwa bloß der Predella als Bestandteil eingefügt werden.

Sogenannte Walzen-, Roll- oder Drehtabernakel, Maschinerien zum Emporheben des Allerheiligsten, Schiebe- oder Rolltürchen sind verboten.

Der Innenraum des Tabernakels soll 0,36—0,45 m im Quadrat Bodensfläche haben. Er ist mit weißem, echtem Seidenstoff zu bekleiden, der mit Goldblumen oder andern goldenen Ornamenten geziert sein darf; auch ist statt Seidenstoff eine Vergoldung aus Holz oder Metall gefertigter Innenwände gestattet.

b) Die Entfernung des über dem Tabernakel angebrachten Thrones zur Aussetzung des Allerheiligsten von der Vorderkante der Altarplatte muß, sofern nicht der Thron von der Rückseite des Altars auf einer Stiege zugänglich ist, so mäßig bemessen sein, daß die Einsetzung der Monstranz ohne Schädigung der Gesundheit durch übermäßiges Strecken geschehen kann.

Aus-  
setzungsthron.

Der Aussetzungsthron muß Baldachin- oder Nischenform haben, so daß sich über der Monstranz eine Überdachung befindet. Er muß so eingerichtet sein, daß die Monstranz nicht einfach an dieselbe Stelle gesetzt werden muß, die gewöhnlich das Altarkreuz einnimmt; auch soll bei Aussetzung des Allerheiligsten die Rückwand des Thrones eine andere reichere Ausstattung zeigen als gewöhnlich. Zu diesem Zweck, sofern nicht der Expositionssthron als Tabernakel für das Allerheiligste in der Monstranz dienen soll, darf diese Rückwand drehbar eingerichtet werden, jedoch unverschließbar.

c) Das Altarkreuz muß ebensowohl von dem zelebrierenden Priester ohne Anstrengung angesehen als über ihn hinweg von den Gläubigen deutlich erblickt werden können.

Altarkreuz

d) Da auf dem Altare Standleuchter aufzustellen sind (Wandarme genügen nicht), so soll regelmäßig zu beiden Seiten des Tabernakels eine Leuchterbank von 0,10—0,12 m Höhe und 0,25 m Breite angebracht werden.

Altar-  
leuchter.

e) Zu Altaraufbauten aus Stein, Majolika oder ähnlichen Stoffen, desgleichen zu solchen Bildwerken kann regelmäßig die Genehmigung nicht erteilt werden.

Altar-  
aufsätze.

In den Altaraufsätzen ist an hervorragendster Stelle das Bild des Heiligen oder des heiligen Geheimnisses anzubringen, zu dessen Ehren der Altar geweiht ist; insbesondere soll nach allgemeiner kirchlicher Vorschrift im Hochbau des Hochaltars an hervorragendster Stelle das Bild des Titularheiligen oder Titulargeheimnisses der Kirche angebracht werden, zu dessen Ehren auch der Hochaltar zu konsekrieren ist.

Bei der künstlerischen Ausgestaltung der Altarhochbauten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht die architektonischen und ornamentalen Teile die für die Erbauung

des Volkes bestimmten bildlichen Darstellungen überwuchern und erdrücken, ferner daß diese bildlichen Darstellungen dem Volke im Schiffe der Kirche gut sichtbar und geeignet sind, es zur Andacht zu stimmen.

f) Die Verwendung von Eisen für Ornamente an Altären, für das Altarkruzifix, die Altarleuchter und andere Altargeräte wird untersagt.

Für diese Gegenstände sind neben Holz nur Edelmetalle (Gold, Silber, Platina) oder Kupfer, Zinn, Bronze (Mischung von Kupfer und Zinn), Tombak (Goldmessing, Mischung von 82 und mehr Prozent Kupfer mit Zinn), Messing (Mischung von 65—82 Prozent Kupfer mit Zinn) zu verwenden.

Für alle Geräte und Gefäße, die zur Verwaltung des allerheiligsten Sakramentes des Altars dienen (Kelche, Patenen, Speisefelche, Konsekrationsziborien, Monstranzen, Repositorien, Versehkreuze und Versehpatenen) dürfen nur Edelmetalle, Kupfer, Bronze, Tombak oder Messing Verwendung finden.

Die Ruppen der Kelche und Speisefelche, die Patenen, Lunulen, die Hostienbüchsen der Versehkreuze und Versehpatenen müssen aus Gold oder dauerhaft vergoldetem Silber bestehen. Die aus unedeln Metallen gefertigten Teile der genannten Gefäße und Geräte müssen ächt und gut haltbar vergoldet oder versilbert sein.

„Bernierte“ oder bronzierte derartige Gefäße oder Geräte sind verboten.

Beim Ankauf solcher Gefäße oder Geräte ist eine vom Hersteller oder Verkäufer unterfertigte Bescheinigung zu verlangen und, soweit kirchenobrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben ist, bei deren Einholung vorzulegen, welche den Verfertiger, den Stil, die Maße, das Material der einzelnen Teile, das Gold- oder Silbergewicht der aus diesen Edelmetallen gefertigten Teile, die Art und womöglich das Gewicht der Vergoldung und Versilberung, endlich die Art der Verzierung und der verwendeten Edelsteine und Emaillen angibt, und bei Gegenständen im Werte von mehr als 50 Mark mit einer Abbildung (womöglich Photographie) versehen ist.

Desgleichen ist bei Anschaffung von Meßgewändern, Meßornaten, Pluvialien und Segensvelen eine vom Hersteller oder Verkäufer unterfertigte Bescheinigung zu verlangen und bei Einholung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung unter Anschluß einer genauen Abbildung vorzulegen, welche den Verfertiger, den Stil, die Maße, das Material des Grundstoffes, der Besätze und der Stickerei, die Technik der Verzierung angibt und eine Gewährleistung für die Haltbarkeit enthält.

Bei Reparaturen oder Veränderungen kirchlicher Gefäße, Geräte und Paramente sind jeweils entsprechende Bescheinigungen zu erheben.

g) Auf dem Tabernakel dürfen keine Heiligenstatuen, Reliquien oder Bilder von Leidenswerkzeugen Christi aufgestellt werden.

h) Die Ewiglichtlampen sollen mitten vor dem Tabernakel hängen. Ewiglichtlampen.

i) Es empfiehlt sich zur Isolierung von Tabernakeln, Leuchterbänken und Altarhochbauten gegen die steinerne Mensa zum Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit dünne Bleiplatten zu verwenden. Isolierung.

### 3. Besonderes über Seitenaltäre.

Seitenaltäre sind als altaria fixa jedenfalls dann zu errichten, wenn sie als Altäre von Kirchenpatronen oder als Altäre besonders besuchter Seitenkapellen, als sogen. Gnaden- oder Wallfahrtsaltäre oder mit bedeutenden Reliquien oder mit dem Altarprivilegium ausgezeichnet werden sollen. Seitenaltäre.

Außer diesen Fällen sollen die Seitenaltäre regelmäßig nicht als altaria fixa errichtet werden. Es können dann Platte und Unterbau aus Mauerwerk oder Holz hergestellt werden und es muß zur Aufnahme eines altare portatile höchstens 0,05 m vom vorderen Rande der Platte eine viereckige Vertiefung angebracht werden.

Die altaria portatilia werden auf Ansuchen von der Erzbischöflichen Kanzlei besorgt. Das altare portatile, nach dessen Größe die Vertiefung der Altarplatte zu bemessen ist, soll oben 0,02 m über die letztere hervorragen.

Seitenaltäre (auch als altaria fixa) brauchen nur um eine Stufe über den Boden erhöht werden und es genügt eine Länge der Mensa von 1,80—2,00 m. Die Höhe der Mensa darf zwischen 1 m und 1,05 m betragen; es ist wünschenswert, daß innerhalb dieses Spielraumes in einer Kirche Mensen von verschiedener Höhe vorhanden sind.

Nichtfixe Seitenaltäre dürfen auch mit einer Schmalseite an die Wand anstoßen.

### 4. Taufstein.

Der Taufstein soll in der Nähe des Haupteinganges der Kirche auf der Evangelienseite an einem dem Zug nicht ausgesetzten Plage aufgestellt werden. Taufstein

In kleineren Kirchen und wo der Raum bei dem Haupteingang beschränkt ist, werde der Taufstein in der Nähe eines Seitenaltars, jedoch stets außerhalb des Chores, aufgestellt.

### 5. Kommunionbank.

Kommunionbank.

Die Kommunionbank erhält eine Höhe von 0,80 m, ihre Kniebank eine Breite von 0,30 m und eine Höhe von 0,15—0,17 m. Die Kommunionbank soll nicht oberhalb der Chorstufen sondern auf dem Boden des Schiffes oder höchstens um eine Stufe über demselben erhöht, je wenigstens 1 m von den zum Chore oder Schiff führenden Stufen entfernt, angebracht werden.

Auf würdige Ausgestaltung ist stets Bedacht zu nehmen.

### 6. Kanzel.

Kanzel.

Die Kanzel soll womöglich, wenn es die Akustik der Kirche irgend erlaubt, auf der Evangelienseite stehen.

Die Kanzelbrüstung soll immer 1 m hoch sein, der Innenraum eine Seitenlänge nicht unter 0,90 m haben.

Der Schalldeckel soll den äußeren Rand der Kanzelbrüstung nach allen freien Seiten um mindestens 0,30 m und in hohen Kirchen 0,50 m überragen.

Auf den seitlichen oder vorderen Brüstungen dürfen keine Stützen für den Schalldeckel angebracht werden.

Steinerne Schalldeckel sind zu vermeiden.

Rückwand und Brüstungen steinerne Kanzeln sind innen mit Holz zu verkleiden.

Bei Anbringung von Kanzeln und Schalldeckel ist sorgfältig auf die akustischen Verhältnisse des Kirchenraumes Rücksicht zu nehmen.

### 7. Beichtstühle.

Beichtstühle.  
Ort der  
Aufstellung.

a) Die Beichtstühle sind im Schiffe der Kirche (nicht im Chore) an sichtbaren Orten aufzustellen.

Fernhalten  
der  
Wartenden.

b) Es ist darauf zu achten, daß ein zu nahes Herantreten der Wartenden verhütet werden kann. Wo es der Raum gestattet, empfiehlt es sich zu diesem Zwecke, den Beichtstuhl auf eine Stufe von genügender Breite zu stellen und während der Spendung des hl. Bußsakramentes seitlich vom Beichtstuhl durch Stangen oder Ketten den Wandgang so abzusperren, daß der Zutritt zum Beichtstuhl nur durch die Bänke möglich ist. Die nächsten Kirchenstühle sind erforderlichenfalls zu verkürzen.

Rückwand.

c) Alle Beichtstühle müssen gegen die Mauer eine hölzerne Rückwand haben und sollten tunlichst auch nach den Seiten Wände erhalten.

Decke.

d) 2 m über dem Boden ist wenigstens über dem Sitz des Beichtvaters eine einfache Holzdecke erforderlich.

Ventilation.

e) Unter den Holzdecken des Mittelteiles und der Seitenteile sind Ventilationsöffnungen seitlich anzubringen.

Einseitige  
Beicht-  
stühle.

f) Beichtstühle, in denen nur nach einer Seite Beicht gehört werden kann, sind möglichst zu vermeiden.

g) Der Mittelraum für den Beichtvater soll 1 m tief, 0,70—0,80 m breit, der Sitz 0,48 m hoch und 0,45 bis 0,50 m tief sein, mit zwei seitlichen Armstützen 0,26 m über dem Sitz versehen. Maße.

Dieser Mittelraum ist nach vorn durch 0,80 m hohe verschließbare Türchen mit Pultbrett und darüber mit einem Vorhang zu schließen.

Die Seitenteile für die Beichtenden sollen 0,80 m breit und tief sein; sie erhalten an der Wand gegen den Mittelteil eine gleichmäßig 0,30—0,35 m breite, 0,15 m hohe, 0,80 m lange Kniebank und darüber 0,80 m über dem Boden eine ebenso lange, durchweg 0,12 m breite Armstütze.

Alle diese Teile sind an den Kanten und freien Ecken wohl abzurunden.

h) Die Beichtgitter in den Seitenwänden des Mittelteiles sind wenigstens 0,30 m breit, 0,50 m hoch, 0,85 m über dem Boden und 0,30 m von der Rückwand entfernt anzubringen. Beichtgitter.

i) Verschlüsse der Mittel- und der Seitenteile durch ganze (Glas-) Türen dürfen nicht angebracht werden. Um das Gesicht des Beichtenden zu decken, genügt ein senkrechttes Brettchen oder eine geschnitzte Verzierung von 0,12—0,15 m Breite außen über den Armstützen der Seitenteile. Es dürfen aber auch kurze Vorhänge verwendet werden, die nach den Armstützen hin gerafft sind. Verschluß.

### 8. Kirchenstühle.

Vorbemerkung. Ohne bischöfliche Erlaubnis dürfen einzelnen Personen oder Familien und insbesondere auch den Hausgenossen des Pfarrers keine besonderen Kirchenstühle dauernd zu ausschließlichem Gebrauche eingeräumt werden. Privatstühle.

a) Die festen Kirchenstühle sind regelmäßig auf einem Holzboden aufzustellen. Aufstellung.

b) Sie müssen ein bequemes Knien, Sitzen und Stehen ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind folgende Maße einzuhalten:

Entfernung der Stühle von einander von Mitte der Armstützen mindestens 0,90 m, Maße.  
Höhe der Armstützen vom Boden 0,87—0,90 m,  
Breite derselben 0,15 m,  
Höhe der Sitzbänke über dem Boden 0,45—0,48 m,  
Breite derselben 0,40 m,  
Höhe der Kniebänke vom Boden 0,15 m,  
Breite derselben mindestens 0,25 m.

Der Abstand (horizontal) der gegen den Benutzer gefehrten Kanten der Kniebank und der Armstütze muß mindestens 0,30 m betragen.

Armstützen, Knie- und Sitzbänke sind wagrecht, die Rücklehnen der Sitzbänke leicht schräg anzulegen.

Material. Für Docken und Armstützen ist Hartholz zu verwenden. Ölfarbanstrich auf Armstützen und Sigen ist zu vermeiden.

### 9. Kirchenfenster.

Kirchenfenster. Wenn auch Glasgemälde einen herrlichen Schmuck für eine Kirche bilden können, so ist doch ihre Verwendung nur insoweit statthaft, als sie zum Stile der Kirche passen und als durch sie überhaupt die Heiligkeit der Kirche nicht derart beeinträchtigt wird, daß bei bedecktem Himmel der Gebrauch der Gebetbücher erschwert und der sonstige Innenschmuck der Kirche in seiner Wirkung gestört wird.

In Kirchen der neueren Stilarten (Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus) sollen keine vollständig gemalten Fenster und überhaupt keine farbenprächtigen Glasmalereien angebracht werden; die Verwendung der Glasmalerei soll sich auf einzelne zartgefärbte Medaillons und stilgerechte leicht gezeichnete Umrahmungen beschränken.

Im übrigen ist bei Kirchen aller Stilarten, soweit Glasmalereien nicht in Frage kommen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirchenfenster zwar nicht aus gewöhnlichem durchsichtigem, sondern aus einem lichtzerstreuenden durchscheinenden Glas hergestellt werden, daß aber die Tönung dieses Glases und die Form der Scheiben dem Stil der Kirche anzupassen ist und den farbigen Schmuck der Altäre und sonstigen Bildwerke nicht beeinträchtigen darf.

Glasgemälde sind nach außen durch Drahtgitter gegen Beschädigung zu schützen.

Die zum Öffnen eingerichteten Teile der Kirchenfenster sind mit Drahtgittern zu versehen.

### 10. Künstlerischer Schmuck der Wände.

Künstlerischer Schmuck der Wände. Bei Ausmalung der Kirche ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Gotteshaus ein Abbild des himmlischen Jerusalem sein soll, daß also die gesamte farbige Ausstattung

der Kirche Heiligkeit verleihen und das Herz zu heiliger Freude stimmen soll.

Die Bemalung von architektonischen Baugliedern aus Haustein (Pfeiler, Säulen, Dienste, Rippen und Maßwerke) soll, soweit das Steinmaterial schön ist, auf die Kapitäl, Konsolen, Frieße und Schlußsteine, also auf die mit Ornamentik versehenen Teile beschränkt werden.

Der regelmäßig erhebliche Geldaufwand, den Wand- und Deckengemälde fordern, ist nur dann zu verantworten, wenn nach Form und Inhalt einwandfreie, wahrhaft erbauliche, dem Volke leicht verständliche Bilder zustandekommen. Man soll stets im Auge behalten, daß es sich hier um höhere Aufgaben handelt, als bloß um eine farbige Wanddekoration, und man soll daher nach dem Beispiel der Altvorderen die künstlerische Ausschmückung des Kircheninnern nicht beschleunigen, sondern nur in dem Maße bewirken, als es möglich wird, nach Idee und Komposition völlig ausgereifte, technisch und künstlerisch höchstehende, wahrhaft erbauliche, Stoff und Anregung zu frommer Betrachtung bietende Bildwerke zu erlangen.

Das Gleiche gilt für Beschaffung plastischer Kunstwerke.

Es sei hier auch noch besonders daran erinnert, daß schon das IV. Allgem. Konzil von Konstantinopel (879—880) vorgeschrieben hat, daß nur würdige, d. h. von religiöser Gesinnung erfüllte, in ihrem Lebenswandel untadelige Künstler zur Ausschmückung der Kirchen herangezogen werden sollen, weil eben die Erstellung kirchlicher Kunstwerke ein priesterlicher Dienst ist, und weil solchen Bildwerken nur derjenige den Geist der Frömmigkeit einhauchen kann, der ihn selbst besitzt.

Es soll auch nicht vergessen werden, daß altertümliche oder sonstwie manierierte Behandlung der bildlichen Darstellungen leicht dazu führt, sie zur Erbauung für die Gläubigen untauglich zu machen.

Freiburg, 29. September 1913.

‡ Thomas, Erzbischof.